

phönikks

STIFTUNG

phönikks



Familien leben – mit Krebs



Ihr letzter
Wille – Hilfe
für Familien
mit Krebs



Danke!

Liebe Leserin, lieber Leser,
vielen Dank für Ihr Interesse an unserem Erbschaftsratgeber. In unserer Gesellschaft setzen wir uns mit dem Tod kaum einmal auseinander. Wir fürchten ihn und verdrängen die Thematik in den Hintergrund. Bei phönixks beschäftigen wir uns tagtäglich mit den Folgen, die Krebs für eine junge Familie bedeutet, und helfen kostenlos mit sozialer Fürsorge und psychischer Unterstützung.

Wer die eigene Endlichkeit und die anderer nicht ignoriert, hat einen bewussteren Blick auf das Leben. Es als geschenkte Zeit zu verstehen, die es zu nutzen, verantworten und auch auszukosten gilt. In Zeiten, in denen alle sehr mit sich selbst beschäftigt sind, ist es besonders wichtig, ein Mehr an Miteinander zu leben.

Wir werden alle allein sterben, und wir wissen, dass wir nichts mitnehmen können auf diese Reise, nicht einmal ein einziges Reiskorn. Nur unsere Geisteshaltung, die nehmen wir mit. Dieser Ratgeber soll Ihnen als Information dienen und Sie mit den Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für Ihr Testament vertraut machen.

Wenn Sie sich entscheiden, die Stiftung phönixks darin zu berücksichtigen, helfen Sie uns zu helfen. Dafür wären wir sehr dankbar.

Wir stehen Ihnen jederzeit gern persönlich für weitere Informationen zur Verfügung.

Mit besten Grüßen aus der Stiftung

Beatrice Züll

inhalt

4 Die gesetzlichen
Rahmenbedingungen
für Ihr Testament

8 Wie verfassen Sie
Ihr Testament?

9 Formen der
Nachlassregelung

10 So verfassen Sie
Ihr Testament

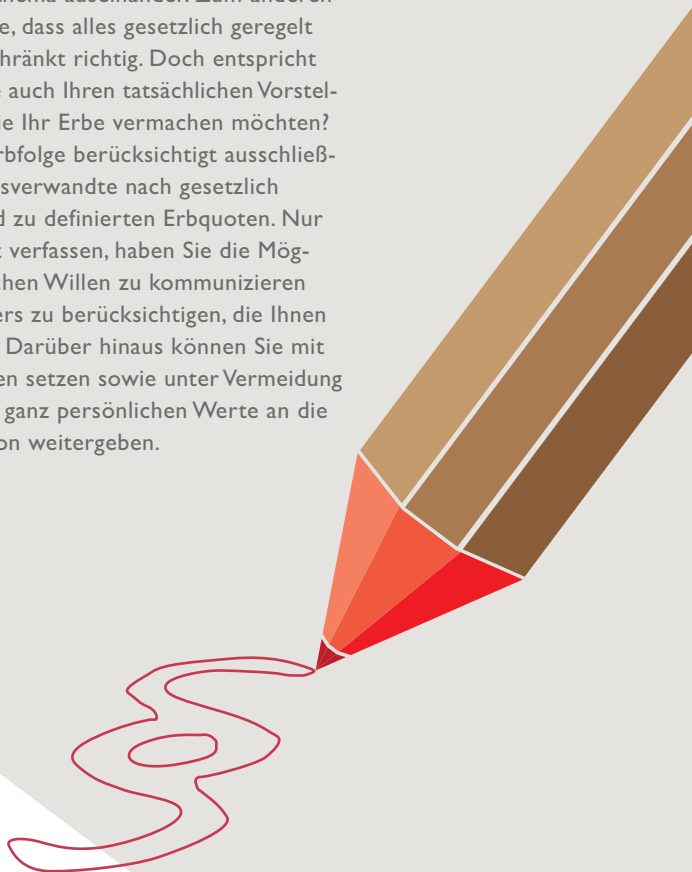
12 Zustiftung

14 Wenn Krebs die Familie
bedroht – phönikks hilft

15 Der geschützte
phönikks-Raum

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Ihr Testament

Nur wenige unserer Mitbürger machen sich rechtzeitig Gedanken über ihr Testament. Zum einen setzen sich die wenigsten Menschen mit diesem Tabuthema auseinander. Zum anderen glauben vermutlich viele, dass alles gesetzlich geregelt ist. Dies ist nur eingeschränkt richtig. Doch entspricht die gesetzliche Erbfolge auch Ihren tatsächlichen Vorstellungen, wie und wem Sie Ihr Erbe vermachen möchten? Denn die gesetzliche Erbfolge berücksichtigt ausschließlich Ehegatten und Blutsverwandte nach gesetzlich festgelegten Regeln und zu definierten Erbquoten. Nur wenn Sie ein Testament verfassen, haben Sie die Möglichkeit, Ihren persönlichen Willen zu kommunizieren und Menschen besonders zu berücksichtigen, die Ihnen sehr am Herzen liegen. Darüber hinaus können Sie mit Ihrem Testament Zeichen setzen sowie unter Vermeidung unnötiger Steuern Ihre ganz persönlichen Werte an die nachfolgende Generation weitergeben.





Die gesetzliche Erbfolge

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) regelt grundsätzlich, wer nach dem Todesfall Ihr Erbe wird. In Deutschland werden die Erben nach dem sogenannten Verwandten-Erbrecht in mehrere Ordnungen unterteilt.

Erben 1. Ordnung

Kinder (ehelich, unehelich oder adoptiert) und Kindeskindern (also Enkel bzw. Urenkel des Erblassers, wenn dessen Kind/er bereits verstorben ist/sind).

Erben 2. Ordnung

Eltern des Erblassers sowie deren Kinder und Kindeskindern (also Geschwister, Nichten, Neffen, Großneffen und Großnichten des Erblassers, wenn dessen Eltern bereits verstorben sind).

Erben 3. Ordnung

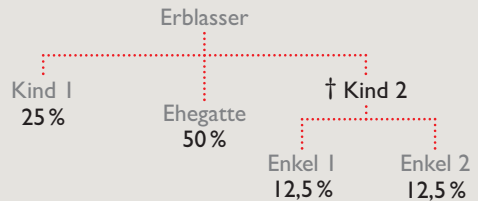
Großeltern des Erblassers sowie deren Kinder und Kindeskindern (also Onkel, Tanten, Cousins, Cousinen und eventuell deren Nachfolger).

Außerdem gibt es Erben der 4. und der 5. Ordnung. Grundsätzlich schließen die lebenden Erben der höheren Ordnung die Erben einer nachfolgenden Ordnung aus. Bei Ehepartnern muss man unterscheiden, ob das Ehepaar im gesetzlichen Güterstand (Zugewinnngemeinschaft) lebt, also keine Gütertrennung vereinbart hat, oder aber Gütertrennung vereinbart wurde. Bei Vereinbarung von Gütertrennung erben Ehepartner und Kinder zu gleichen Teilen. Beim gesetzlichen Güterstand (Zugewinnngemeinschaft) erhält der Ehepartner 50 % des Erbes und der Rest wird unter den Kindern zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Zur Veranschaulichung hier ein paar Beispiele für die Erbfolge ohne Testament:

Beispiel 1

Ehegatte und 2 Kinder (eines davon verstorben aber mit 2 eigenen Kindern) – Zugewinnngemeinschaft



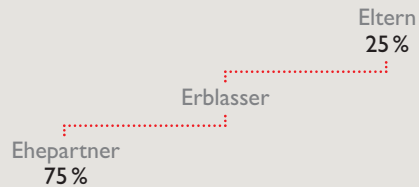
Beispiel 2

Ehegatte und 2 Kinder – mit Gütertrennung



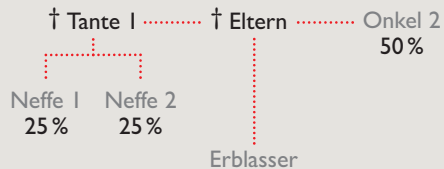
Beispiel 3

Ehegatte, Eltern – gesetzlicher Güterstand (Zugewinnngemeinschaft)



Beispiel 4

Kein Ehegatte, keine Kinder, Eltern des Verstorbenen leben nicht mehr (1 Onkel, 1 verstorbene Tante mit 2 Kindern)



Wenn der Erblasser bei seinem Tode keine Verwandten hinterlässt und darüber hinaus kein Testament verfasst hat, erbt das Bundesland, in dem er seinen letzten Wohnsitz hat, sein Vermögen.

Anhand dieser Beispiele sehen Sie, wie wichtig es ist, sich schon rechtzeitig Gedanken darüber zu machen, wen man im Falle seines Todes als Erben berücksichtigen möchte. Vielleicht haben Sie bereits festgestellt, dass Sie gern Personen berücksichtigen möchten, die im Fall der gesetzlichen Erbfolge gar nicht oder nicht im gesetzlichen Umfang bedacht werden sollen.

Der gesetzliche Pflichtteil

Wenn Sie ein Testament verfassen, ist es wichtig darauf zu achten, dass gesetzliche Erben Anspruch auf einen Pflichtteil des Nachlasses haben. Dies wurde vom Gesetzgeber so festgelegt, damit willkürliche Benachteiligungen vermieden werden.

Der Pflichtteil entspricht der Hälfte des jeweiligen gesetzlichen Erbteils und kann immer nur in Form von Geld verlangt werden.

Beispiel

Ein Ehepaar lebte im gesetzlichen Güterstand. Es hat zwei Kinder. Das Vermögen besteht aus einem Haus im Wert von 250.000 Euro.



Erbschaft und Steuern

Die Erben sind im Erbfall stets erbschaftsteuerpflichtig. Wie in vielen anderen Bereichen gibt es auch für Erbschaften steuerliche Freibeträge sowie einen Versorgungsfreibetrag für Ehegatten und Kinder. Die Höhe der Erbschaftssteuer richtet sich nach der Steuerklasse des Erben und der Höhe der Erbschaft. Die Erbschaftssteuerklasse ist nicht gleichzusetzen mit der Einkommenssteuerklasse. Sie richtet sich vielmehr nach der Rangordnung der Erben.

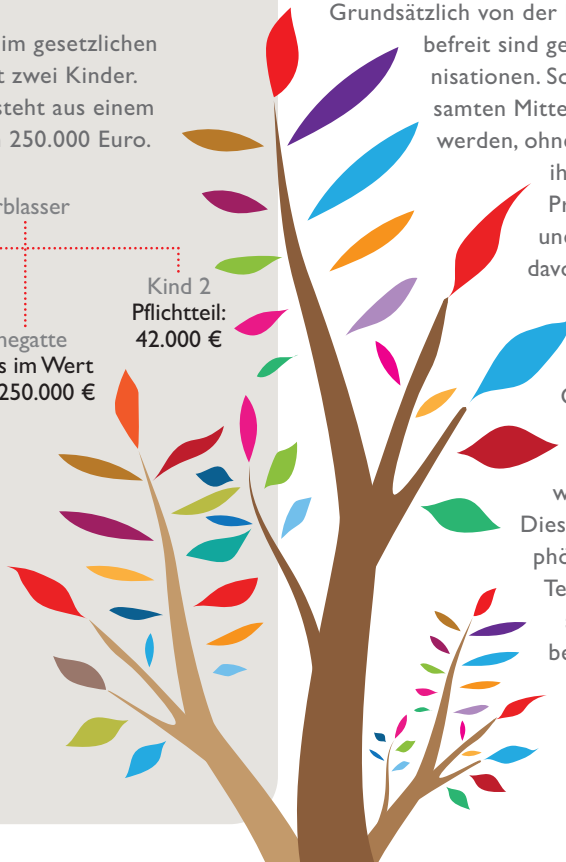
Die Höhe der Erbschaft bestimmt darüber hinaus die Höhe des Steuersatzes für die jeweilige Steuerklasse.

Grundsätzlich von der Erbschaftssteuer

befreit sind gemeinnützige Organisationen. So können sie die gesamten Mittel, die ihnen vererbt werden, ohne Steuerabzug für

ihre Arbeiten und Projekte einsetzen, und zwar unabhängig davon, ob der bedachten Organisation nur ein Gegenstand, ein Geldbetrag oder der gesamte Nachlass zugewandt werden.

Dies gilt auch, wenn Sie phönix in Ihrem Testament berücksichtigen, da es sich bei phönix um eine gemeinnützige und mildtätige Stiftung handelt.



Wie verfassen Sie Ihr Testament?

Beim Verfassen Ihres Testaments ist es von großer Bedeutung, sich an formelle Vorgaben zu halten. Sonst besteht die Gefahr, dass das Testament anfechtbar oder sogar insgesamt ungültig ist und es

zu Streitigkeiten zwischen Ihren Erben kommt.

Man unterscheidet grundsätzlich zwischen zwei Testamentsformen, dem eigenhändigen und dem notariellen Testament.

Das eigenhändige Testament

Das eigenhändige Testament muss von Anfang bis Ende von Ihnen selbst und handschriftlich verfasst werden. Folgende Angaben sind zwingend erforderlich, damit das Testament gültig ist:

Bezeichnung als „Letzter Wille“ oder „Testament“, Ihr Vor- und Nachname, Ort, Datum und Unterschrift und natürlich die Nennung des/der Erben und der entsprechenden Erbschaft.

Es ist zu empfehlen, dass Sie einer Person Ihres Vertrauens mitteilen, wo sich Ihr Testament befindet. Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit, Ihr Testament bei Ihrem zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen. Die dafür fällige Gebühr richtet sich nach dem Vermögenswert. Damit ist sichergestellt, dass Ihr Testament nach Ihrem Tode gefunden wird und Ihre Erben unterrichtet werden.

Der Widerruf

Grundsätzlich können Sie Ihr Testament jederzeit widerrufen oder abändern. Dies ist vor allem dann sinnvoll, wenn sich Ihre familiäre oder finanzielle Situation verändert hat.

Hatten Sie bereits ein eigenhändiges Testament, setzen Sie ein neues Testament auf. Stellen Sie sicher, dass Ihr altes Testament vernichtet oder mit einem Vermerk auf dessen Ungültigkeit versehen wird. Haben Sie Ihr altes Testament bei einem Nachlassgericht hinterlegt, tauschen Sie es gegen das neue ein.

Ihr notarielles Testament können Sie gleichermaßen mit Ihrem Notar ändern. Auch ein etwaiges gemeinschaftliches Testament (Ehegatten-Testament) können Sie zu Lebzeiten des Ehepartners grundsätzlich jederzeit widerrufen.

Das notarielle Testament

In diesem Fall wird das Testament von Ihrem Notar nach Ihren Vorgaben verfasst. Es hat den Vorteil, dass Sie fachmännische Unterstützung haben und Verletzungen des Erbrechts so gut wie ausgeschlossen sind. So können Streitigkeiten zwischen den Erben vermieden werden.

Außerdem kümmert sich der Notar um die Verwahrung Ihres Testaments beim Amtsgericht. Die Notargebühren richten sich nach dem aktuellen Vermögenswert.

Formen der Nachlassregelung

Sie haben verschiedene Möglichkeiten, Ihren Nachlass zu regeln. Die einzelnen Formen können Sie auch kombiniert in Ihrem Testament einsetzen.



Unterschrift

Die Erbeinsetzung

In Ihrem letzten Willen müssen Sie festlegen, wer Ihr(e) Erbe(n) werden sollen. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Pflichtteilregelung (siehe Seite 7) können Sie frei bestimmen, wer Sie in welchem Umfang beerben soll. Das Vermögen wird dann entsprechend aufgeteilt.

Das Vermächtnis

Sie können darüber hinaus ein Vermächtnis in Ihrem Testament festlegen. Dies macht zum Beispiel dann Sinn, wenn Sie jemandem einen bestimmten Geldbetrag oder einen besonderen Gegenstand vermachen, ihn aber nicht zum Erben machen wollen. Denn der Vermächtnisnehmer ist im juristischen Sinne kein Erbe und hat folglich keine Ansprüche auf Ihr Vermögen. Bei einem Vermächtnis handelt es sich um eine konkrete und zielgerichtete Zuwendung. Die Erben sind dann verpflichtet, diesen Willen aus der Erbmasse zu erfüllen.

Hierzu zählt z. B. das Klavier für die Nichte oder ein fester Geldbetrag für phönixks.

Die Schenkung

Die Schenkung unterscheidet sich von den anderen Formen des Nachlasses, da sie bereits zu Lebzeiten des Erblassers erfolgt. Dies hat verschiedene Vorteile für Sie. Sie können bereits an der Freude der Beschenkten teilhaben. Außerdem ist die Besteuerung für den Beschenkten vorteilhafter. Eine Schenkung macht vor allem Sinn, wenn es sich bei dem Nachlass um eine Immobilie oder einen Betrieb handelt.

Das Berliner Testament

Das Berliner Testament ist eine besondere Form der Erbeinsetzung zwischen Eheleuten. Es sieht vor, dass im Todesfall eines Ehegatten der Überlebende das gesamte Vermögen erbt.

Der Erbvertrag

Der Erbvertrag wird zu Lebzeiten zwischen dem Erblasser und dem/den Erben schriftlich fixiert. Er kann nur im beiderseitigen Einverständnis widerrufen werden.

So verfassen Sie Ihr Testament

Nach diesen allgemeinen Informationen stellen wir Ihnen einen möglichen Weg vor, wie Sie Ihr Testament erstellen können. Wir empfehlen Ihnen dennoch, sich fachlichen Rat bei einem

Notar oder Rechtsanwalt zu holen, damit Sie ganz sichergehen können, dass Ihr Testament keine Formfehler, zweideutige Formulierungen oder gar Pflichtteilverletzungen aufweist.

Erster Schritt

Erstellen Sie eine Liste mit Ihrem Vermögen und gewinnen Sie so einen Gesamtüberblick. Zur Vereinfachung haben wir diesem Ratgeber eine Checkliste beigelegt. Berücksichtigen Sie hierbei neben den monetären und materiellen Gegenständen auch Dinge, die für Sie und für andere einen immateriellen Wert haben, z. B. Fotos, Briefe. Bei Schmuckstücken, Antiquitäten, Kunstobjekten u. Ä. kann es Sinn machen, die Gegenstände von einem Experten schätzen zu lassen.

Zweiter Schritt

Überlegen Sie in Ruhe, wen Sie in Ihrem Testament berücksichtigen möchten und in welchem Umfang. Hier können Sie auch entscheiden, ob Sie jemanden als Erben oder als Empfänger eines Vermächtnisses begünstigen möchten.

Dritter Schritt


Erstellen Sie einen Testamentsentwurf. Formulieren Sie, wer was erhalten soll. Vergewissern Sie sich, dass Sie die gesetzlichen Vorgaben eingehalten haben. Überprüfen Sie, ob Sie jeden berücksichtigt haben.

Vierter Schritt

Setzen Sie das Testament auf. Vergewissern Sie sich nochmals, dass Ihr Testament rechtsgültig und unanfechtbar ist. Im Zweifel ziehen Sie einen Notar oder Rechtsanwalt zu Hilfe oder verfassen Sie direkt ein notarielles Testament.

Fünfter Schritt

Bei einem eigenhändigen Testament sollten Sie sicherstellen, dass das Testament so verwahrt wird, dass es nach Ihrem Tode gefunden wird. Informieren Sie eine Person Ihres Vertrauens oder hinterlegen Sie es bei Ihrem zuständigen Amtsgericht. Bei einem notariellen Testament erfolgt die Hinterlegung automatisch.



**„Zur Stiftung
phönikks muss man
unbedingt wissen, dass
sie sich ausschließlich
aus Spenden
finanziert“**

Beatrice Züll,
geschäftsführender Vorstand
der Stiftung phönikks

Zustiftung

Neben den bereits beschriebenen Formen des Nachlasses gibt es noch die Möglichkeit, eine Zustiftung zu gründen. Dies kann auch problemlos zu Lebzeiten geschehen. Mit einer Zustiftung können Sie Ihren persönlichen Willen und Werten ganz besonders Ausdruck verleihen. Dabei vermachen Sie Ihr Vermögen oder einen Teil Ihres Vermögens einer bestehenden Stiftung als Zustiftung. Ihr Vermögen bleibt so dauerhaft erhalten und Sie können so einen unendlichen Beitrag leisten. Die Stiftung erhält von Ihrem Vermögen lediglich die Zinsausschüttungen oder andere Erträge, die aus dem Vermögen hervorgehen, für ihre Tätigkeit. Wie bei den anderen Nachlassformen für gemeinnützige und/oder mildtätige Stiftungen fallen auch bei der Zustiftung weder Schenkungs- noch Erbschaftssteuern an.

Wenn Sie sich entscheiden, phönikks eine Zustiftung zur Verfügung zu stellen, raten wir Ihnen dringend dazu, sich juristisch beraten zu lassen. Wir unterstützen Sie hierbei gern. Es versteht sich von selbst, dass Ihr Name stets in allen phönikks-Veröffentlichungen genannt wird.

Bei einer Zustiftung zu Lebzeiten sind die Zuwendungen steuerlich absetzbar, da sie wie Spenden behandelt werden. Auch in diesem Fall möchten wir Sie bitten, rechtzeitig mit uns Kontakt aufzunehmen und sich juristischen Rat zu suchen.

Sollten Sie darüber nachdenken, phönikks eine Immobilie oder ein Grundstück zu vermachen, halten Sie bitte vorab mit uns Rücksprache. Denn oft erweist es sich für eine kleine Stiftung wie phönikks als problematisch, die Immobilie(n) oder Grundstücke zu verwalten.



Wenn Krebs die Familie bedroht – phönikks hilft

Die Stiftung phönikks hilft seit 1985 jungen Familien mit Krebs. Die Stiftung wurde gegründet mit dem Ziel, den enormen Mangel an psychosozialer Begleitung und Nachsorge der an Krebs erkrankten Kinder und jungen Erwachsenen zu beheben. Nicht nur die Erkrankten selbst werden von phönikks unterstützt, sondern auch deren Familienangehörigen, die auch durch die Erkrankung eines Familienmitglieds aus der Bahn geworfen werden. Durch gezielte Arbeit mit entsprechend ausgebildeten Therapeuten und Psychologen gelingt es, den Betroffenen den Alltag wieder einigermaßen erträglich werden zu lassen. Denn viele Betroffene müssen lernen mit Gefühlen von Verwirrung, Angst, Niedergeschlagenheit, Aggressivität oder Schlafstörungen – um nur einige zu nennen – fertigzuwerden.

Die Beratungsstelle bietet den Familien, Einzel- und Paartherapie sowie Gruppen-

angebote. Hierzu zählen zum Beispiel die regelmäßig stattfindenden Elternabende oder die Geschwistertage, die u. a. einen Klinikbesuch beinhalten. Wichtig für die Arbeit der Beratungsstelle ist auch der enge Kontakt zu Ärzten und Psychologen aus dem Universitätskrankenhaus Eppendorf. Darüber hinaus kümmert sich phönikks um die kontinuierliche Weiterbildung des therapeutischen Personals.

Leider nimmt die Zahl der Betroffenen permanent zu, was dazu führt, dass es inzwischen auch bei phönikks eine Warteliste gibt. Damit diese aber so kurz wie möglich bleibt und wir weiterhin unsere Arbeit machen können, sind wir stets auf Spenden angewiesen.

Ihre Hilfe ist für uns ein wichtiger Beitrag, unseren Auftrag zu erfüllen. Sie können uns Ihre Unterstützung jederzeit in Form einer Spende oder auch in Form einer Berücksichtigung in Ihrem Testament zukommen lassen.

Wir danken den im Impressum genannten Personen und Unternehmen für ihre unentgeltliche Unterstützung bei der Erstellung dieses Erbschaftsratgebers

Impressum

Juristische Beratung: Dr. Peter Hertel
Text und Konzeption: Anke Fischer-Oletzky
Grafik: PRH Hamburg
Kommunikation
Druck: Media-Nord-Print

Der geschützte phönixs-Raum

Wenn ein Familienmitglied an Krebs erkrankt, ändert sich das Leben. Unsere Therapeuten helfen, die Lebenssituation der gesamten Familie zu stabilisieren und den Lebensmut wiederzufinden.

Beratung bei

Krankheitsbezogenen Ängsten
Erziehungsproblemen
Schulproblemen
Anderen familiären Problemen

Psychosoziale Beratung
Erziehungsberatung
Paarberatung
Familienberatung
Trauerberatung

Therapie für Kinder aufgrund von

Ängsten
Depressionen
Verhaltensauffälligkeiten
Anderen Problemen

Kindertherapie
Einzeltherapie
Paartherapie
Familientherapie

Für Erwachsene bei

Belastungs- und Anpassungsproblemen
Ängsten
Depressionen
Essstörungen
Problemen in Ehe und Partnerschaft

Information & Projekte

Telefonische Information zur Rehabilitation und Nachsorge – u. a. regelmäßige Elternabende zu speziellen Themen* – Treffen verwaister Eltern* – Geschwistertage* – Kunstprojekte in der Beratungsstelle – Kindergruppe – Muttergruppe – Trauergruppe für Kinder

* In Kooperation mit dem UKE

INS KRANKENHAUS
BINICH NIE GERNE
GEGANGEN, ZU PHÖNIKKS
ABER IMMER SEHR
GERNE. 16. J. 7

Haben Sie noch Fragen? Wir stehen Ihnen
jederzeit gern zur Verfügung.

Stiftung phönikks
Kleine Reichenstraße 20
20457 Hamburg

Tel.: 040/44 54 71
E-Mail: info@phoenikks.de
www.phoenikks.de

Sparkasse Südholstein
KTO 33 33 333
IBAN: DE 36 2305 1030 0003 3333 33
BIC: NOLADE21SHO

Hamburger Sparkasse
KTO 12 80 30 30 80
IBAN: DE 62 2005 0550 1280 3030 80
BIC: HASPDEHH

STIFTUNG

phönikks



Familien leben – mit krebs